

**WBE.2009.72 / VL / sk**

(BE.2008.231)

**WBE.2009.44**

(BE.2008.224)

**WBE.2009.90**

(BE.2009.39)

Art. 66

## Urteil vom 20. August 2009

\_\_\_\_\_  
Besetzung            Verwaltungsrichter Schwartz, Präsident  
                          Verwaltungsrichter Brandner  
                          Verwaltungsrichter Oetiker  
                          Gerichtsschreiberin Lauber

\_\_\_\_\_  
Beschwerde-        **X1.**\_\_\_\_\_  
führer 1            Zustelladresse: A.\_\_\_\_\_

Beschwerde-        **X2.**\_\_\_\_\_  
führerin 2

**gegen**

**Gemeinderat Z.**\_\_\_\_\_

**Bezirksamt Y.**\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Gegenstand        Beschwerdeverfahren betreffend Sozialhilfe

Entscheid des Bezirksamts Y.\_\_\_\_\_ vom 6. Februar 2009

Entscheid des Bezirksamts Y.\_\_\_\_\_ vom 26. Januar 2009

Entscheid des Bezirksamts Y.\_\_\_\_\_ vom 13. März 2009

---

## Das Verwaltungsgericht entnimmt den Akten:

### A.

#### 1.

Die Eheleute X1.\_\_\_\_\_ und X2.\_\_\_\_\_ mit ihren Kindern B.\_\_\_\_\_, C.\_\_\_\_\_, D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ werden seit 16. Dezember 2007 durch die Gemeinde Z.\_\_\_\_\_ materiell unterstützt.

#### 2.

Der Gemeinderat Z.\_\_\_\_\_ erliess mit Beschluss vom 13. Oktober 2008 u.a. Auflagen zu Vorlage von detaillierten Bankauszügen des Kontos bei der Bank J.\_\_\_\_\_ mit der Kontonummer G.\_\_\_\_\_ für den Zeitraum 16. Dezember 2007 bis 31. Oktober 2008 bis zum 4. November 2008. Die Auflage erging mit dem Hinweis, dass eine Nichtbeachtung die Kürzung von 30% des Grundbedarfs I sowie die Streichung des Grundbedarfs II zur Folge habe.

#### 3.

Am 4. November 2008 hat der Sozialdienst anlässlich einer Besprechung mit X1.\_\_\_\_\_ festgestellt, dass ihm die Versicherungsgesellschaft H.\_\_\_\_\_ seit 3. Januar 2007 eine Invalidenrente ausbezahlt, was die Ehegatten gegenüber dem Sozialdienst verschwiegen hatten.

### B.

#### 1.

Am 17. November 2008 fand eine Besprechung zwischen den Eheleuten und einer Delegation des Gemeinderates statt. X1.\_\_\_\_\_ verweigerte die Unterzeichnung einer Abtretungserklärung auch nachdem ihm eröffnet wurde, dass dies zu einer Einstellung der Sozialhilfe führen könne.

Gleichentags erliess der Gemeinderat Z.\_\_\_\_\_ folgenden Beschluss:

#### 1.

X1.\_\_\_\_\_ und X2.\_\_\_\_\_ werden folgende Weisungen erteilt:

##### a)

X1.\_\_\_\_\_ wird aufgefordert die Abtretungserklärung der IV-Rente der H.\_\_\_\_\_ zu unterzeichnen. Gemäss § 12 SPG sind Gesuchsteller verpflichtet, laufende Forderungen gegenüber Dritten an die Gemeinde Z.\_\_\_\_\_ abzutreten.

##### b)

Die materielle Hilfe für X1.\_\_\_\_\_ und X2.\_\_\_\_\_ mit den Kindern B.\_\_\_\_\_, C.\_\_\_\_\_, D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ wird bei Vorlage der unterschriebenen Abtretungserklärung der H.\_\_\_\_\_ neu berechnet und bei Feststellung der Sozialhilfebedürftigkeit die materielle Hilfe ergänzend zu den Renteneinnahmen geleistet werden.

c)

Die Bankauszüge der Bank J.\_\_\_\_\_, Kontonummer G.\_\_\_\_\_ für den Zeitraum 16. Dezember 2007 bis 31. Oktober 2008 müssen gemäss Protokollauszug lückenlos beigebracht werden. Ebenso müssen die Bankauszüge der Bank J.\_\_\_\_\_ sowie der Konti bei der Bank P.\_\_\_\_\_ per 20. November 2008, Datum des nächsten Termins, dem Sozialdienst vorgelegt werden.

2.

Erst bei Vorliegen der notwendigen Unterlagen kann der Anspruch der materiellen Hilfe neu geprüft, berechnet und beschlossen werden. Werden die geforderten Unterlagen nicht beigebracht muss davon ausgegangen werden, dass keine Sozialbedürftigkeit besteht.

**2.**

Gegen diesen Beschluss haben die Eheleute mit Schreiben vom 19. November 2008 Beschwerde erhoben mit dem Antrag auf Aufhebung.

**3.**

Mit Entscheid vom 26. Januar 2009 ist das Bezirksamt Y.\_\_\_\_\_ auf die Beschwerde vom 19. November 2008 nicht eingetreten.

**C.**

**1.**

Im Anschluss an eine Neuberechnung der materiellen Hilfe fasste der Gemeinderat Z.\_\_\_\_\_ an seiner Sitzung vom 1. Dezember 2008 folgenden Beschluss:

"1. X1.\_\_\_\_\_ und X2.\_\_\_\_\_ mit den Kindern B.\_\_\_\_\_, C.\_\_\_\_\_, D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ werden ab 4. November 2008 bis 31. Dezember 2008 mit monatlich CHF 4'302.20, abzüglich sämtlicher allfälliger weiterer Einnahmen, unterstützt. Dazu kommen allfällige Krankheitskosten sowie Kosten für die AHV-Mindestbeiträge nach Vorliegen der Rechnung. Die zusätzlichen Fahrkosten für medizinisch notwendige Fahrten werden nur bei Vorliegen der entsprechenden Belege übernommen.

2.

X1.\_\_\_\_\_ und X2.\_\_\_\_\_ mit den Kindern B.\_\_\_\_\_, C.\_\_\_\_\_, D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ werden ab 1. Januar 2009 in Ergänzung zu den Renteneinnahmen mit monatlich CHF 1'134.65, abzüglich sämtlicher allfälliger weiterer Einnahmen, zuzüglich höherer Krankenkassenprämien sowie allfälliger Erhöhung der Rentenleistungen für das Jahr 2009, unterstützt. Dazu kommen allfällige Krankheitskosten sowie die Kosten für die AHV-Mindestbeiträge nach Vorliegen der Rechnung. Die zusätzlichen Fahrkosten für medizinisch notwendige Fahrten werden nur bei Vorliegen der entsprechenden Belege übernommen.

3.

Die Ausstände bei der Krankenkasse aus der Zeit des Bezuges der Elternschaftsbeihilfe werden nicht übernommen.

4.

Das Ehepaar X1.\_\_\_\_\_ und X2.\_\_\_\_\_ sind verpflichtet, alle Veränderungen in den Einkommens-, Vermögens-, Wohn- und persönlichen Verhältnissen sofort unaufgefordert dem Sozialdienst Z.\_\_\_\_\_ mitzuteilen, so auch Verfügung und Bezüge von Renten irgendwelcher Art, Versicherungsleistungen, Krankentaggelder, Rückerstattungen von Krankenkassenleistungen, Erträge aus Untermiete oder Unterstützung durch Bekannte und Verwandte.

5.

Die SPV § 2 Abs. 2 besagt, dass Forderungen auf Rückzahlungen unrechtmässig bezogener Leistungen unter Beachtung der Existenzsicherung im Sinne der §§ 3 Abs. 1 und 15 Abs. 2 dieser Verordnung auch mit künftigen Leistungen verrechnet werden können.

6.

Die SPV § 2 Abs. 1 besagt, dass unrechtmässige gezogene Leistungen zu einem Zinssatz von 5% zu verzinsen sind. Die unrechtmässig gezogenen Leistungen während der Zeit von 16. Dezember 2007 bis 31. Dezember 2008 belaufen sich auf insgesamt CHF 41'119.25 (zuzüglich 5% Zins).

7.

Während der laufenden Unterstützung ab 4. November 2008 wird bis zur Deckung der Rückforderung von CHF 41'119.25 (zuzüglich 5%) der Grundbedarf I um 30% gekürzt (entspricht CHF 792.60 pro Monat) und der Grundbedarf II (entspricht CHF 200.00) wird gestrichen. Mit dieser Berechnung der materiellen Hilfe wird das sozialhilferechtliche Existenzminimum nicht unterschritten. Sofern die Unterstützung eingestellt werden kann, bevor die ganze Schuld beglichen ist, wird das Ehepaar X1.\_\_\_\_\_ und X2.\_\_\_\_\_ verpflichtet, die Raten auf das Konto der Gemeinde Z.\_\_\_\_\_ zu überweisen.

(8.-10.)"

**2.**

Gegen diesen Entscheid erhob X1.\_\_\_\_\_ mit Eingabe vom 4. Dezember 2008 Beschwerde beim Bezirksamt Y.\_\_\_\_\_ und beantragte:

"1.

Dass der geforderte Betrag von der Gemeinde Z.\_\_\_\_\_ von Fr. 41'119.25 neu berechnet wird. Abzüglich Autokosten und Km-Entschädigung, abzüglich die Fr. 1700.-- von meiner Mutter, wo nur eine Bevorschussung war, abzüglich Krankenkassenprämienverbilligung, die sogar höher ist als die effektive Prämienzahlung an die Krankenkasse und trotzdem wird uns die Zusatzversicherung der Krankenkasse der Kinder zusätzlich abgezogen, in den Ferien und während dem Rehaklinik Aufenthalt wurde uns die materielle Hilfe massiv gekürzt und dies ist auch nicht verrechnet oder sonstiges.

2.  
Dass alle Krankenkassenrückstände von der Gemeinde Z.\_\_\_\_\_ bezahlt werden.
3.  
Dass die materielle Hilfe 1 und 2 nicht aufs Maximum gekürzt wird, sondern maximal um die Hälfte. Dass wir die Wohnung nicht verlieren und die Gemeinde auch nicht ganz unschuldig ist an dem was ich getan habe. Aber vor allem, weil meine Kinder und meine Frau nichts für meine Fehler können und da ich durch meinen schlechten Gesundheitszustand auf das Geld angewiesen bin, dass wir unseren Kindern gerecht werden können.
4.  
Dass die Autokosten vom Gericht fix fest gelegt werden, dass es keine Streitigkeiten mehr geben kann.
5.  
Dass die Fr. 1300.-- wo wir vom Autokauf erhalten haben und uns die Gemeinde abgezogen hat, wir beim Kauf eines Auto zurück erhalten.
6.  
Dass die Gemeinde alle Km-Entschädigungen ausbezahlt oder wie oben genannt an der Schuld abzieht und ab 1.1.09 an uns ausbezahlt.
7.  
Dass unser Tiefgaragenstellplatz bezahlt wird, da wir erstens ab sofort von meiner Exfrau ihr Auto zum Gebrauch erhalten bis wir ein eigenes haben. Aber wir müssen alle Kosten wie Haftpflichtversicherung, Strassenverkehrssteuer, Benzin und eine 100-Fränkige monatige Unkosten Entschädigung bezahlen.
8.  
Für Fr. 1'300.-- würde sie uns das Auto auch sofort verkaufen. Darum möchten wir dieses mit dem Erlös aus dem Verkauf unseres Autos kaufen.
9.  
Der Zins von 5% sollte genau gerechnet werden, da ich das Geld der BVG auch nicht auf einmal erhalten habe. Für die Krankenkassenprämienverbilligung und die Betriebskosten des Autos so wie die Km-Entschädigungen, wo ich bis heute noch nicht bekommen habe, trotz Verwaltungsgerichtentscheid habe ich bis heute nicht erhalten.
10.  
Es kann auch nicht sein das die Gemeinde nun denkt sie können mit mir und meiner Familie machen was sie wollen! Nur Km-Entschädigungen zahlen nach ihren Vorstellungen. Denn auch wir haben Anspruch auf ein Minimum an sozialem Anschluss ans normale Leben.
11.  
Dass mein Sohn und auch der Rest meiner Familie den Zahnarzt wie beim letzten Beschluss beenden kann."

**3.**

Das Bezirksamt hat mit Entscheid vom 6. Februar 2009 wie folgt entschieden:

"1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

An die bezirksamtlichen Verfahrenskosten, bestehend aus einer Spruchgebühr von CHF 600.00, Kanzleigebühen von CHF 248.00 und den Auslagen von CHF 53.00, gesamthaft CHF 901.00, hat der Beschwerdeführer CHF 159.00 zu bezahlen. Im restlichen Umfang werden die Kosten auf die Staatskasse genommen.

(3.)"

**D.**

**1.**

Mit Eingabe vom 27. Januar 2009 legte X1.\_\_\_\_\_ dem Bezirksamt Y.\_\_\_\_\_ den Beschluss des Gemeinderates Z.\_\_\_\_\_ vom 27. Oktober 2008 vor, mit dem Gesuch diesen Entscheid wieder in Kraft zu setzen.

**2.**

Auf das Gesuch ist das Bezirksamt Y.\_\_\_\_\_ mit Entscheid vom 13. März 2009 nicht eingetreten.

**E.**

**1.**

**1.1.**

Die Beschwerdeführer erhoben am 6. Februar 2009 Beschwerde beim Verwaltungsgericht (WBE 2009.44) gegen den Nichteintretensentscheid des Bezirksamts Y.\_\_\_\_\_ vom 26. Januar 2009 (siehe vorne B) und stellten sinngemäss den Antrag, die Gemeinde zu verpflichten, einen Betrag für das Auto, ab Januar 2009, zu bezahlen sowie die aufgerechneten Fr. 1'300.-- für den Verkauf des alten Autos herauszugeben. Darüber hinaus sei der Grundbedarf I um maximal 15% und der Grundbedarf II um maximal die Hälfte zu kürzen.

**1.2.**

Das Bezirksamt Y.\_\_\_\_\_ verzichtete mit Eingabe vom 13. Februar 2009 auf eine Beschwerdeantwort und hielt an seinen Ausführungen im Entscheid vom 26. Januar 2009 vollumfänglich fest.

**1.3.**

Mit Schreiben vom 20. Februar 2009 verzichtete das Departement Gesundheit und Soziales auf eine Stellungnahme.

**1.4.**

Der Gemeinderat Z.\_\_\_\_\_ verzichtete am 11. März 2009 auf eine Beschwerdeantwort hielt an seinem Beschluss und seiner früheren Vernehmlassung fest.

**2.**

**2.1.**

Gegen den Entscheid des Bezirksamt Y.\_\_\_\_\_ vom 6. Februar 2009 (siehe vorne C) erhoben die Eheleute X1.\_\_\_\_\_ und X2.\_\_\_\_\_ mit Eingabe vom 28. Februar 2009 fristgerecht Beschwerde beim Verwaltungsgericht (WBE 2009.72) mit folgenden Anträgen:

"Ich bitte Sie einen Pauschalbetrag für das Auto zu sprechen, dass es keine Streitigkeiten mehr gibt.

Zu Punkt 2.2.

Beantrage ich Sie, dass die Gemeinde Z.\_\_\_\_\_ allfällige Krankenkassenausstände bezahlen muss. (...)

Zu Punkt 3.

Ich, X2.\_\_\_\_\_, beantrage für mich und in Vertretung der Kinder, dass die Sozialhilfe für mich und die Kinder nicht gekürzt wird. (...)

Punkt 4.

Beantrage Übernahme der Autokosten für ein Minimum für einen sozialen notwendigen Anschluss. Rückwirkend per 1. Januar 2009 und die Autokosten 2008 sollten an der Schuld verrechnet werden.

Punkt 5.

Beantrage, dass die Fr. 1'300.-- für den Kauf eines Fahrzeuges und deren Reparaturen zurück erstattet werden, wo beim Verkauf des alten Fahrzeuges uns einfach abgezogen wurden. Obwohl das Sozialamt gewusst hat, dass das alte Fahrzeug einen zu grossen Reparaturschaden hatte und mit diesem Geld ein anderes Auto hätte gekauft werden sollen. (...)

Punkt 6.

Die Fahrkosten wurden fast keine übernommen. (...)

(7.)

Punkt 8. und 9.

Das Sozialamt sagt einfach wir zahlen keine Km-Entschädigung, obwohl wir es zu gut gehabt hätten. Darum haben wir Sie gebeten diese zu prüfen.

(...)

Darum beantrage ich, dass unsere Kinder und D.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ wie vom Beschluss ihre Zahnarzttermine wahrnehmen können."

**2.2.**

Das Bezirksamt Y.\_\_\_\_\_ erstattete am 12. März 2009 seine Beschwerdeantwort und beantragte die Verwaltungsgerichtsbeschwerde abzuweisen.

**2.3.**

Der Gemeinderat Z.\_\_\_\_\_ verzichtete am 16. März 2009 auf eine Beschwerdeantwort und hielt an seinem Beschluss vom 1. Dezember 2008 und seiner früheren Vernehmlassung fest.

**2.4.**

Das DGS verzichtete am 20. März 2009 auf eine Stellungnahme.

**3.**

**3.1.**

Gegen den Entscheid vom 13. März 2009 (siehe vorne D) hat X2.\_\_\_\_\_ mit Eingabe vom 17. März 2009 sinngemäss Beschwerde beim Verwaltungsgericht (WBE.2009.90) eingereicht.

**3.2.**

In der Beschwerdeantwort vom 25. März 2009 hielt das Bezirksamt Y.\_\_\_\_\_ an seinem Entscheid vollumfänglich fest mit Hinweis, dass in der Eingabe keine Beschwerde erkennbar sei und auch keine Beschwerdeführung durch X1.\_\_\_\_\_ vorliege.

**3.3.**

Der Gemeinderat Z.\_\_\_\_\_ äusserte in seiner Beschwerdeantwort vom 6. April 2009 dieselben formellen Bedenken.

**3.4.**

Das DGS hat mit Eingabe vom 29. April 2009 Stellung genommen.

**F.**

Das Verwaltungsgericht hat die Beschwerdefälle am 20. August 2009 beraten und entschieden.

---

**Das Verwaltungsgericht zieht in Erwägung:**

**I.**

**1.**

Die Beschwerde an das Verwaltungsgericht ist gemäss § 54 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG; SAR 271.200) zulässig gegen letztinstanzliche Entscheide der Verwaltungsbehörden. Gemäss § 58 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention vom 6. März 2001 (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG; SAR 851.200) können Verfügungen und Entscheide der Sozialbehörden mit Beschwerde beim Bezirksamt angefochten werden (Abs. 1). Dessen Entscheid kann an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden (Abs. 2). Das Verwal-

tungsgericht ist somit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

**2.**

Gerügt werden können nur die unrichtige oder unvollständige Sachverhaltsfeststellung sowie Rechtsverletzungen, nicht aber Ermessensfehler (§ 58 Abs. 4 SPG i.V.m. § 55 Abs. 1 VRPG).

**3.**

Das Verwaltungsrechtspflegegesetz regelt die Voraussetzungen einer Vereinigung von mehreren Beschwerdeverfahren nicht. Ihre Zulässigkeit ist aber unbestritten und nach der Praxis ist die Vereinigung in jedem Verfahrensstadium aus prozessökonomischen Gründen möglich (§ 47 Abs. 1 VRPG; Alfred Kölz / Jürg Bosshard / Martin Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. Auflage, Zürich 1999, Vorbem. zu §§ 4-31 N 33 ff.; BGE 122 II 367 Erw. 1a).

Alle drei Beschwerdeverfahren behandeln die materielle Unterstützung der Beschwerdeführer durch die Gemeinde Z.\_\_\_\_\_. Es handelt sich um die gleichen Parteien und es besteht zwischen den drei Beschwerdeverfahren auch ein sachlicher wie zeitlicher Zusammenhang. Aus prozessökonomischen Gründen rechtfertigt sich daher die Vereinigung der Verfahren.

**4.**

**4.1.**

Beim Entscheid des Bezirksamt Y.\_\_\_\_\_ vom 13. März 2009 (siehe vorne D; WBE.2009.90) wurde auf das Gesuch um "Wiederinkraftsetzen" bzw. Bestätigung des Beschlusses des Gemeinderates Z.\_\_\_\_\_ vom 27. Oktober 2008 nicht eingetreten und die Angelegenheit zuständigkeitshalber an die Gemeinde Z.\_\_\_\_\_ zurückverwiesen. Dieser Entscheid stellt einen Zwischenentscheid dar, da mit dem Prozessentscheid das Verfahren nicht abgeschlossen wurde, sondern der Gemeinderat über das Begehren der Beschwerdeführer noch zu entscheiden hat.

Zwischenentscheide sind nur dann selbständig anfechtbar, wenn sie für den Betroffenen unter Berücksichtigung der sich stellenden Rechtsschutzinteressen einen später nicht wieder gutzumachenden Nachteil mit sich bringen können; ein tatsächlicher Nachteil genügt (Michael Merker, Rechtsmittel, Klage und Normenkontrollverfahren nach dem aargauischen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege [Kommentar zu den §§ 38-72 VRPG], Diss. Zürich 1998, § 38 N 55). Ein nicht wieder gutzumachender Nachteil wird nach der Lehre und Rechtsprechung verneint, wenn die betreffende Anordnung auch noch mit der in der Sache ergehenden Endverfügung angefochten werden kann und deren Wirkungen sich durch die Endverfügung wieder voll beseitigen lassen. Mit anderen Worten stellt

sich die Frage nach dem schutzwürdigen Interesse des Beschwerdeführers an der sofortigen Aufhebung oder Abänderung der Zwischenverfügung (Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide [AGVE] 1989, S. 313).

#### **4.2.**

Die von den Beschwerdeführern beanstandete Ablehnung der Zahnarztkosten des Sohnes C.\_\_\_\_\_ wurde durch den Gemeinderat Z.\_\_\_\_\_ nie in einer Verfügung oder einem Entscheid angeordnet. Im Beschluss des Gemeinderates Z.\_\_\_\_\_ vom 27. Oktober 2008 bestätigte der Gemeinderat die Kostengutsprache für die Zahnbehandlung des Sohnes C.\_\_\_\_\_. Er hält auch in der Vernehmlassung fest, dass die Kostengutsprache unverändert gilt (Beschwerdeantwort vom 6. April 2009 [WBE.2009.90] nebst Beilage [Schreiben vom 18. März 2009]).

Durch den angefochtenen Zwischenentscheid entsteht den Beschwerdeführern somit kein nicht wieder gutzumachender Nachteil, so dass auf die Beschwerde vom 17. März 2009 (WBE.2009.90) nicht einzutreten ist.

#### **4.3.**

Auf die formellen Einwendungen des Bezirksamts Y.\_\_\_\_\_ und des Gemeinderates Z.\_\_\_\_\_ ist daher nicht weiter einzugehen. Anzumerken bleibt, dass die Beschwerdeführer und ihre Kinder hinsichtlich der materiellen Hilfe eine Unterstützungseinheit bilden (§ 48 Abs. 1 SPG, §§ 4 und 32 Abs. 1 der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung vom 28. August 2002 [SPV; SAR 851.211]) und der Beschwerdeführer 1 Adressat des angefochtenen Entscheids sowie beide, insbesondere die Beschwerdeführerin 2, welche das Gesuch vom 17. März 2009 unterzeichnete, sich am Verfahren vor dem Bezirksamt Y.\_\_\_\_\_ beteiligten. Gemäss § 13 Abs. 2 lit. a und b VRPG sind der Beschwerdeführer 1 und die Beschwerdeführerin 2 daher Partei im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht.

Zutreffend ist, dass die Beschwerdeführerin 2 keine Vollmacht des Beschwerdeführers 1 vorlegte. Auf eine Vollmacht kann allerdings angesichts der zwingenden Parteistellung des Beschwerdeführers 1 und der eherechtlichen Vertretungsbefugnis der Beschwerdeführerin 2 gemäss Art. 166 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210) verzichtet werden (§ 14 Abs. 2 VRPG).

### **5.**

#### **5.1.**

Das Rechtsmittelverfahren ist durch den Streitgegenstand begrenzt, der seinerseits durch die angefochtene Verfügung, das Anfechtungsobjekt, bestimmt wird. Nur was Gegenstand des Verwaltungsverfahrens war oder im verwaltungsinternen Beschwerdeverfahren zusätzlich geregelt wurde,

kann im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren Streitgegenstand sein. Der Verfügungsgegenstand ergibt sich aus der erstinstanzlichen Verfügung in Verbindung mit dem entsprechenden Gesuch, soweit sie auf ein solches hin erging. Als zweites Element sind die Parteibegehren heranzuziehen, die den Streitgegenstand auf Teile des jeweiligen Anfechtungsobjekts beschränken können (BGE 125 V 413 Erw. 1 f.; AGVE 1999, S. 368; Merker, a.a.o., § 38 N 3, § 39 N 24 f.; Kölz / Bosshart / Röhl, a.a.o., Vorbem. zu §§ 19-28 N 86; Alfred Kölz / Isabelle Häner, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 2. Auflage, Zürich 1998, Rz. 403 ff.).

## **5.2.**

Die Beschwerdeführer verlangen mit der Beschwerde gegen den Entscheid vom 6. Februar 2009 (siehe vorne C; WBE.2009.72) die Rückerstattung des Betrags in Höhe von Fr. 1'300.-- ausmachend den Verkaufserlös für ihr Fahrzeug (Beschwerde vom 28. Februar, Punkt 5). Die Rückerstattung dieses Betrages aus dem Autoverkauf war nicht Gegenstand des vorinstanzlichen Beschwerdeverfahrens, so dass hierauf nicht eingetreten werden kann.

Soweit der Gemeinderat Z.\_\_\_\_\_ den Erlös von Fr. 1'300.-- bei der Berechnung der materiellen Hilfe als Erwerbseinkommen abgezogen hat, ist darauf bei der Prüfung der Kürzungen und im Beschwerdeverfahren gegen den Entscheid vom 6. Februar 2009 (WBE.2009.72) einzutreten (siehe hinten Erw. 5.6.2).

## **5.3.**

Darüber hinaus machen die Beschwerdeführer die Notwendigkeit eines eigenen Fahrzeuges bzw. die Übernahme und Auszahlung eines Pauschalbeitrages, der mit einem Fahrzeug zusammenhängenden Kosten, geltend.

Das Verwaltungsgericht hat mit Urteil vom 18. August 2008 (WBE.2008.70) den Entscheid des Bezirksamts Y.\_\_\_\_\_ vom 1. Februar 2008 aufgehoben und den Gemeinderat Z.\_\_\_\_\_ angewiesen, die Abklärungen zur Notwendigkeit eines Motorfahrzeuges und zur Höhe der tatsächlichen Kosten vorzunehmen. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 13. Oktober 2008 (Ziffer 6) wurden die Beschwerdeführer aufgefordert, die Belege für die Kosten des Motorfahrzeuges einzureichen. Im Beschluss des Gemeinderats Z.\_\_\_\_\_ vom 1. Dezember 2008 wird sodann festgelegt, dass die (zusätzlichen) Fahrtkosten ab 4. November 2008 und 1. Januar 2009 nur gegen einen Nachweis mit Belegen erstattet werden (Beschluss vom 1. Dezember 2008, Ziffer 1 und 2 [Vorakten Gemeinde [BE 2008.231], Nr. 7, S. 24 ff.]). In der Vernehmlassung wird hierzu ergänzend angeführt, dass zusätzliche Fahrtkosten für die medizinisch notwendigen Fahrten übernommen werden oder Fahrten mit den öffentliche

Verkehrsmitteln, Basis Halbtaxabonnement und nachgewiesene Kosten auch ausbezahlt wurden, soweit sie nicht Besuche bei Privatpersonen betreffen.

Ob und wie weit mit dieser Regelung die Abklärungen zur Notwendigkeit eines Fahrzeuges aus medizinischen Gründen tatsächlich getroffen wurden, kann den Akten nicht entnommen werden. Darauf ist noch zurückzukommen (siehe hinten Erw. II/5.2), hingegen steht fest, dass die Tiefgaragenplatzkosten von Fr. 110.-- Bestandteil des Sozialhilfebudgets vom 4. November 2008 und ab 1. Januar 2009 sind (Berechnungsblatt vom 1. Dezember 2008 und 26. November 2008 [Vorakten Gemeinde [BE 2008.231]; S. 28 und 29). Anhaltspunkte dafür, dass die Gemeinde diese Kosten nicht bezahlt, fehlen

Hinsichtlich der Tiefgaragekosten fehlt daher den Beschwerdeführern ein Rechtsschutzinteresse, weshalb auf die Beschwerde in diesem Punkt nicht einzutreten ist.

## 6.

Die übrigen Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die Beschwerden vom 6. Februar 2009 (siehe vorne B; WBE.2009.44) und vom 28. Februar 2009 (siehe vorne C; WBE.2009.72) ist daher - mit Ausnahme der obigen Einschränkungen - einzutreten.

## II.

### A. Beschwerde gegen den Entscheid vom 26. Januar 2009 (WBE.2009.44)

#### 1.

Auf die Beschwerde gegen den Entscheid des Gemeinderates Z.\_\_\_\_\_ vom 17. November 2008 ist das Bezirksamt Y.\_\_\_\_\_ nicht eingetreten, mit der Begründung, den Beschwerdeführern fehle das Rechtsschutzinteresse. Gemäss (unangefochtenem) Beschluss des Gemeinderates Z.\_\_\_\_\_ vom 13. Oktober 2008, sei den Beschwerdeführern unter anderem - unter Androhung einer Kürzung der materiellen Hilfe - die Auflage erteilt worden, ihrer Mitwirkungspflicht nachzukommen und detaillierte Bankauszüge vorzulegen (Entscheid vom 26. Januar 2009, Erw. 3.2).

#### 2.

Die Beschwerdelegitimation setzt ein schutzwürdiges und damit ein praktisches Interesse an der Beschwerdeführung voraus (§ 42 lit. a VRPG; AGVE 1994, S. 355 mit Hinweisen). Ein solches liegt vor, wenn die tatsächliche oder rechtliche Situation der Beschwerde führenden Person durch den Ausgang des Verfahrens beeinflusst werden kann (Merker, a.a.o., § 38 N 129 f.). Das schutzwürdige Interesse muss zudem aktuell

sein und auch im Zeitpunkt des Entscheids noch bestehen. Damit soll sichergestellt werden, dass die rechtsanwendende Behörde konkrete und nicht bloss theoretische Fragen entscheidet (AGVE 1999, S. 353).

### **3.**

#### **3.1.**

In der angefochtene Verfügung des Gemeinderates Z.\_\_\_\_\_ vom 17. November 2008 werden zwar die Auflagen aus dem (rechtskräftigen) Entscheid vom 13. Oktober 2009 konkretisiert und den Beschwerdeführern eine Frist zur Einreichung angesetzt. Indessen ergibt sich bereits aus dem angefochtenen Entscheid und der Begründung, dass den Beschwerdeführern bis zur Erfüllung dieser Auflagen und der Aufforderung zur Unterzeichnung der Abtretungserklärung keine materielle Hilfe gewährt wird. In Ziffer 2 des Gemeinderatsbeschlusses vom 17. November 2008 (Vorakten Gemeinde [BE.2008.224], Nr. 2, S. 4) erklärte der Gemeinderat ausdrücklich, dass er von fehlender Sozialhilfebedürftigkeit ausgehe, sofern die Auflagen nicht erfüllt werden. Der Gemeinderat hat an der Sitzung vom 17. November 2008 den Beschwerdeführer auch mitgeteilt, dass keine materielle Hilfe gewährt werde (Vorakten Gemeinde [BE.2008.224], Nr. 2, S. 4). Aus den Akten ergibt sich weiter, dass die Beschwerdeführer für den Monat November 2008 lediglich am 20. November 2008 eine Notfallhilfe in Höhe von Fr. 100.-- sowie am 24. November 2008 einen gekürzten Unterhalt für den Zeitraum 4. November 2008 bis 3. Dezember 2008 von Fr. 405.35 statt der festgesetzten materiellen Hilfe erhalten haben (Projektkontoauszug vom 7. Januar 2009, S. 5 [Vorakten Gemeinde [BE.2008.224], Nr. 6, S. 22]). Mit Beschluss vom 17. November 2008 hat der Gemeinderat Z.\_\_\_\_\_ die Verweigerung der materiellen Hilfe ab November 2008 daher angeordnet und begründet. Ob die Verweigerung in zutreffender Form und rechtmässig erging, ist eine Frage des materiellen Rechts. Auch die Frage, ob die Beschwerdeschrift die zutreffenden Rügen und eine ausreichende Begründung enthält, ist für das Rechtsschutzinteresse ohne Bedeutung.

Nachdem der Gemeinderat Z.\_\_\_\_\_ im angefochtenen Beschluss die Gewährung der materiellen Hilfe von der Erfüllung der Auflagen abhängig machte und die Verweigerung der Unterstützung ab 4. November 2008 formell bestätigte, ist das Rechtsschutzinteresse der Beschwerdeführer offensichtlich.

Die Beschwerde gegen den Entscheid des Bezirksamts vom 26. Januar 2009 ist daher begründet und der Entscheid ist in Gutheissung der Beschwerde aufzuheben.

#### **3.2.**

Von einer Rückweisung des Verfahrens an das Bezirksamt (§ 49 VRPG) kann allerdings abgesehen werden. Mit Entscheid vom 1. Dezember 2008

hat der Gemeinderat über die materielle Hilfe an die Beschwerdeführer neu entschieden (siehe vorne C und siehe hinten Erw. II/B). Mit diesem Entscheid wurde die in der Verfügung vom 17. November 2008 noch verweigerte materielle Hilfe mit Wirkung ab 4. November 2008 neu berechnet. Prozessual handelte es sich um eine Wiedererwägung gemäss § 25 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 9. Juli 1968 (aVRPG; SAR 271.100; vgl. dazu AGVE 1994, S. 459 ff.) der Verfügung vom 17. November 2008. Letztere Verfügung wurde mit dem Entscheid vom 1. Dezember 2008 aufgehoben und das Beschwerdeverfahren vor dem Bezirksamt wurde damit gegenstandslos.

Demgemäss ist nur das vorinstanzliche Entscheiddispositiv formell anzupassen und die Gegenstandslosigkeit infolge Wiedererwägung der Verfügung vom 17. November 2008 festzustellen.

#### B. Entscheid vom 6. Februar 2009

##### **1.**

Der Gemeinderat Z. \_\_\_\_\_ berechnete in der Verfügung vom 1. Dezember 2008 die materielle Hilfe für die Beschwerdeführer und die Kinder mit Wirkung ab 4. November 2008 neu. Weil die Beschwerdeführer in der Zeit vom 16. Dezember 2007 bis 31. Dezember 2008 insgesamt Fr. 41'119.25 unrechtmässige Leistungen bezogen hätten, wurde während der laufenden Unterstützung die materielle Hilfe um den Grundbetrag I um 30% gekürzt und der Grundbedarf II gestrichen (siehe vorne C/1.7). Das Bezirksamt hat die Rückerstattung und die Kürzung bestätigt und ausgeführt, es sei im Ergebnis unerheblich, ob für die Rückzahlungspflicht zwischen der Sozialhilfe und der Elternschaftsbeihilfe differenziert werde (Entscheid vom 6. Februar 2009, Erw. 1.4 und 1.5).

##### **2.**

##### **2.1.**

Der unrechtmässige Bezug von materieller Hilfe wird in § 3 SPG geregelt. Nach der genannten Bestimmung sind unrechtmässig bezogene Leistungen samt Zins zurückzuzahlen.

Personen, die Leistungen nach SPG geltend machen, beziehen oder erhalten haben, sind verpflichtet, über ihre Verhältnisse wahrheitsgetreu und umfassend Auskunft zu geben sowie die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Veränderungen in ihren Verhältnissen sind umgehend zu melden (§ 2 SPG). Als unrechtmässiger Bezug gelten deshalb Leistungen, die aufgrund unwahrer oder unvollständiger Angaben ausgerichtet wurden. § 3 SPG kommt demnach nur zur Anwendung, wenn dem Leistungsbezüger ein gewisses Fehlverhalten, nämlich ein Verstoss gegen die Mitwirkungs- und Meldepflicht gemäss § 2 SPG vorgeworfen werden kann. Diese Auslegung ergibt sich auch aus den Gesetzesmaterialien (vgl. Botschaft des Regierungsrats an den Grossen Rat vom 30. Juni

1999 [99.226], S. 18 f.). Die allgemeinen Bestimmungen in § 3 SPG und § 2 SPV gelten für alle Leistungen, die nach dem SPG ausgerichtet werden, somit auch für den unrechtmässigen Bezug von Elternschaftsbeihilfe (Handbuch Sozialhilfe, 4. Auflage, Kapitel 15.4).

Die in § 3 SPG geregelte Rückzahlungspflicht unterscheidet sich von der Rückerstattungspflicht bezogener materieller Hilfe bei Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäss § 20 SPG. Weiter unterscheidet sie sich von der Möglichkeit, Leistungen zu kürzen, wenn Auflagen und Weisungen nicht befolgt wurden (§ 13 Abs. 2 SPG). In § 8 Abs. 4 SPV ist sodann eine Verrechnungsmöglichkeit für Mehrleistungen des Gemeinwesens als Folge nicht zweckkonformer Verwendung der materiellen Hilfe vorgesehen. Schliesslich umfasst diese Rückzahlungspflicht auch eine allfällige Rückforderungsmöglichkeit aufgrund des, auch im öffentlichen Recht geltenden Grundsatzes der Rückforderung aufgrund von ungerechtfertigter Bereicherung bei irrtümlich ausbezahlter Sozialhilfe (Urs Vogel, Rechtsbeziehungen – Rechte und Pflichten der unterstützten Person und der Organe der Sozialhilfe, in: Christoph Häfeli [Hrsg.], Das Schweizerische Sozialhilferecht, Luzern 2008, S. 192 f.; VGE IV/2 vom 13. Januar 2009 [WBE.2008.135], Erw. 3.1).

Unrechtmässig bezogene Leistungen sind ab deren Auszahlung zu einem Zinssatz von 5 % zu verzinsen. Forderungen auf Rückzahlung unrechtmässig bezogener Leistungen können unter Beachtung der Existenzsicherung im Sinne der §§ 3 Abs. 1 und 15 Abs. 2 SPV auch mit künftigen Leistungen verrechnet werden (§ 2 Abs. 2 SPV).

## **2.2.**

Schon der Begriff "unrechtmässig bezogene Leistungen" schliesst eine Gleichsetzung der Leistungen mit den Rentenbeiträgen der H.\_\_\_\_\_ und dem Darlehen bzw. dem Unterstützungsbeitrag, welchen die Mutter des Beschwerdeführers 1 auf sein Konto überwies, aus. Wohl hat der Beschwerdeführer 1 die Rentenzahlungen und die Zahlung der Mutter verschwiegen, er hatte jedoch einen Rechtsanspruch auf die Rente und auch die Zahlung der Mutter ist keine Leistung der Gemeinde. Unrechtmässig bezogen wurden Sozialhilfeleistungen der Gemeinde in dem Umfang, als sie bei Kenntnis des Renteneinkommens nicht oder nur in geringerem Umfang ausbezahlt worden wären. Die Feststellung eines unrechtmässigen Leistungsbezugs gemäss § 3 SPG setzt daher grundsätzlich voraus, dass die Leistungen der Gemeinde, welche von den unterstützten Personen unrechtmässig bezogen wurden, beziffert werden.

Im vorliegenden Fall kommt hinzu, dass die Beschwerdeführer von Dezember 2007 bzw. Januar 2008 bis Juni 2008 Anspruch auf Elternschaftsbeihilfe hatten. Die Elternschaftsbeihilfe untersteht anderen Anspruchsvoraussetzungen als die Sozialhilfe. Auf eine Berechnung der un-

rechtmässigen Leistungen kann auch nicht im Hinblick auf das Ergebnis verzichtet werden. Die materielle Hilfe ist grundsätzlich rückerstattungspflichtig (§ 20 SPG), weshalb insbesondere vorab die verrechneten unrechtmässigen Bezüge bestimmt werden müssen. Andererseits ist die Elternschaftsbeihilfe nur im Falle des unrechtmässigen Bezugs rückerstattungspflichtig (§ 30 SPG).

### 3.

#### 3.1.

Gemäss § 26 SPG ermöglicht die Elternschaftsbeihilfe wirtschaftlich schwachen Eltern beziehungsweise Elternteilen, ihr Kind in den ersten sechs Monaten nach der Geburt persönlich zu betreuen. Sie verhindert Bedürftigkeit. Die Voraussetzungen der Elternschaftsbeihilfe sind in den §§ 26 ff. SPG geregelt.

Der Grenzbetrag pro Halbjahr für Ehepaare mit vier Kindern betrug im Jahr 2008, Fr. 38'797.-- (Kreisschreiben 13/2007 des KSD vom 23. November 2007). Den Beschwerdeführern wurde pro Monat Fr. 5'773.15 ausbezahlt und ergibt für die maximal sechsmonatige, ordentliche Bezugsdauer (§ 28 Abs. 2 Satz 1 SPG) insgesamt einen Anspruch von Fr. 34'638.90. Nachdem der effektive Mietzins der Beschwerdeführer pro Monat Fr. 1'650.-- zuzüglich Fr. 110.-- für den Autoabstellplatz betrug und damit über dem max. Betrag von Fr. 15'000.-- pro Jahr gemäss Grenzbetragsberechnung für die Elternschaftsbeihilfe lag, die Prämienverbilligungen für die Krankenversicherung zwar vom Beschwerdeführer 1 bezogen, von ihm aber je zur Hälfte (Fr. 4'158.--) am 25. April 2008 der Gemeinde an die Elternschaftsbeihilfe und die Sozialhilfe bezahlt wurden, kann die Differenz zwischen dem Anspruch der Beschwerdeführer und den effektiv ausbezahlten Beihilfen von Fr. 4'158.10 (Fr. 38'797.-- ./ Fr. 34'638.90) nicht nachvollzogen werden. Der zur Deckung der Mietzinsausstände am 21. Juli 2007 zurückbezahlte Anteil an den Prämienverbilligungen, hat weder sachlich noch zeitlich mit der Elternschaftsbeihilfe etwas zu tun (Entscheid vom 6. Februar 2009, Erw. 1.4; Kontoauszüge [Vorakten Gemeinde [BE.2008.231], Nr. 5, S. 17 und Nr. 6, S. 19]).

Das nicht deklarierte Renteneinkommen für den Zeitraum während dem die Beschwerdeführer die Beihilfe bezogen haben, belaufen sich auf Fr. 19'001.-- (2 x Fr. 8'452.-- zzgl. Kinderrente [Fr. 3'146.10 : 9 x 6 = Fr. 2'097.--]; Kontoauszug K.\_\_\_\_\_ vom 12. November 2008 [Vorakten Gemeinde [BE.2008.231] Nr. 1, S. 6). Die Elternschaftsbeihilfe entspricht der Differenz aus dem Grenzbetrag und den Halbjahreseinkünften (§ 28 Abs. 1 SPG). Die Beschwerdeführer hatten somit Anspruch auf Beihilfe in der Höhe von Fr. 19'796.-- (38'797.-- ./ 19'001.--). Sie haben an Beihilfe Fr. 34'638.90 erhalten, sodass der Rückerstattungsanspruch gemäss § 3 SPG max. Fr. 14'822.90 (34'638.90 ./ 19'796.--) betragen kann.

### **3.2.**

Die Beschwerdeführer wurden von der Gemeinde Z.\_\_\_\_\_ vor und nach dem Bezug der Elternschaftsbeihilfe materiell unterstützt. Die Sozialhilfe wird mit dem Bezug der Beihilfe ausgesetzt, weil mit dem Grenzbetrag der Elternschaftsbeihilfe das soziale Existenzminimum in der Regel gewahrt ist. Unter besonderen Umständen kann ein Anspruch auf (ergänzende) materielle Unterstützung entstehen, wenn und soweit die Beihilfe das soziale Existenzminimum infolge ausserordentlicher Auslagen nicht oder nicht zeitgerecht deckt.

Aus dem Kontoauszug ist denn auch ersichtlich, dass die Sozialhilfe für die Beschwerdeführer vom Januar 2008 bis Juni 2008 faktisch eingestellt war. Vier Auszahlungen im Januar 2008 entsprechen die Weiterleitung von Spendengeldern oder von Rückerstattungen der Krankenversicherung und sind weder Leistungen der Gemeinde noch ist ein unrechtmässiger Bezug der Beschwerdeführer aus diesen Buchungsvorgängen erkennbar. Die Gemeinde hat sodann am 28. Januar 2008 zwei Rechnungen und am 17. Juni 2008 eine Rechnung für die Zahnbehandlung der Kinder bezahlt. Ob es sich dabei um Sozialhilfeleistungen für die massgebliche Zeit (16. Dezember 2007 bis 30. Juni 2008) handelte oder um frühere Behandlungskosten, die zu Lasten der Gemeinde L.\_\_\_\_\_ gehen würden, welche die Beschwerdeführer vor dem 16. Dezember 2007 unterstützte, lässt sich den Akten nicht schlüssig entnehmen. Nicht auszuschliessen ist deshalb, dass diese Leistungen ihre Grundlage in Kostengutsprachen haben, welche noch von der früheren Unterstützungsgemeinde geleistet wurden (Verfügung vom 17. Dezember 2007, Ziffer 3). Auch bei diesen Leistungen ist ein unrechtmässiger Bezug der Beschwerdeführer zumindest fraglich.

### **3.3.**

Im Hinblick auf den Ausgang dieses Beschwerdeverfahrens (siehe hinten Erw. 4.4) kann auf weitere Abklärungen hierzu durch das Verwaltungsgericht verzichtet werden.

Festzuhalten ist, dass der Einbezug dieser Zahlungen in den Rückforderungsbetrag in zeitlicher und sachlicher Hinsicht begründet werden muss. Die Übernahme der Zahnarztrechnungen als notwendige Ergänzung zur Elternschaftsbeihilfe bedarf daher ebenfalls ergänzender Abklärung und Prüfung.

### **4.**

Zur Berechnung des unrechtmässigen Leistungsbezugs aus der Sozialhilfe sind unter Vorbehalt der Zahnarztrechnungen (siehe vorne Erw. 3.2), die Leistungen der Sozialhilfe vom 16. Dezember 2007 bis 31. Dezember 2007 und ab 1. Juli 2008 massgebend.

#### 4.1.

Im Dezember 2007 erhielten die Beschwerdeführer materielle Unterstützung von der Gemeinde Z.\_\_\_\_\_ in der Höhe von Fr. 3'489.-- In diesem Betrag waren für die Miete Fr. 880.-- eingeschlossen, nicht aber die Krankenkassenprämien (Kontoauszug [Vorakten Gemeinde [BE.2008.231], Nr. 6, S. 18]). Andererseits wurde in der Verfügung vom 17. Dezember 2007, Ziffer 1, die monatliche Unterstützung der Beschwerdeführer - damals noch mit einem Kind weniger - auf Fr. 4'933.50 zuzüglich Krankheitskosten und Kosten für den AHV-Mindestbeitrag festgesetzt. Auch diese Differenz zwischen Anspruch und Auszahlung bleibt nach der Aktenlage ohne nachvollziehbare Begründung. Hingegen haben die Sozialbehörden Fr. 1'119.-- aus der Elternschaftsbeihilfe mit der Sozialhilfe für Dezember 2007 verrechnet, so dass sich die Leistungen der Gemeinde für den Monat Dezember 2007 auf max. Fr. 2'379.-- reduzieren.

Geht man weiter davon aus, dass den Beschwerdeführern vom 16. Dezember 2007 bis 31. Dezember 2007 ein Anspruch von mindestens Fr. 2'466.75 (Fr. 4'933.50: 30 x 15) zusteht und das Renteneinkommen für die gleiche Zeitperiode Fr. 1'408.65 ([Fr. 8'452.-- : 3] ./30 x 15) betrug (Kontoauszug K.\_\_\_\_\_ vom 12. November 2008 [Vorakten Gemeinde, Nr. 1, S. 7]), ergibt sich unter Anrechnung des Renteneinkommens eine Differenz von Fr. 1'058.09 (Fr. 2'466.75 ./ Fr. 1'408.66) und damit weniger als mit der Elternschaftsbeihilfe bereits verrechnet wurde.

Ein unrechtmässiger Bezug liegt zwar vor, indessen sind gestützt auf die vorliegenden Akten, keine Leistungen der Gemeinde für diese Zeitperiode ersichtlich, welche zurückverlangt werden könnten.

#### 4.2.

Hinsichtlich der Sozialhilfeleistungen relevant sind die Leistungen der Gemeinde ab 1. Juli 2008 bis zu jenem Zeitpunkt, als die Sozialbehörden vom Renteneinkommen des Beschwerdeführers Kenntnis erlangten. Sozialhilfeleistungen, welche von den Sozialbehörden in Kenntnis der verheimlichten Einnahmen oder eigenen Mittel ausgerichtet wurden, stellen keine unrechtmässigen Bezüge dar (§ 3 SPG). Der genaue Zeitpunkt, ab welchem die Sozialbehörden vom Renteneinkommen Kenntnis erlangten, ist umstritten. Während die Beschwerdeführer geltend machen, sie hätten die Kontoauszüge der Bank J.\_\_\_\_\_ am 4. November 2008 eingereicht, wird dies von der Gemeinde bestritten. Feststeht, dass der Gemeinderat an der Besprechung vom 17. November 2008 die Beschwerdeführer mit dem Renteneinkommen von ca. Fr. 39'000.-- konfrontierte und die Abrechnungen der H.\_\_\_\_\_, welche von der Gemeinde als Beilage im Beschwerdeverfahren eingereicht wurden, das Druckdatum vom 12. November 2008 tragen. Zu beachten ist weiter, dass den Beschwerdeführern

ab 4. November 2008 nur noch gekürzte Leistungen bzw. Notfallhilfe ausbezahlt wurde. Unter diesen Umständen und nachdem die Sozialbehörde bereits im Oktober 2008 mit der Bank J.\_\_\_\_\_ telefonischen Kontakt hatte (Verfügung vom 13. Oktober 2008, S. 2 [Vorakten Gemeinde [BE. 2008.224], Nr. 1, S. 2), rechtfertigt es sich, davon auszugehen, dass die Sozialbehörden ab 4. November 2008 vom verheimlichten Renteneinkommen Kenntnis hatten, wie dies in der Begründung des Gemeinderatsbeschlusses vom 17. November 2008 (Vorakten Gemeinde [BE.2008.224], Nr. 2, S. 4) dargestellt wurde. Dies entspricht auch dem Termin für die Neuberechnung der materiellen Hilfe in der angefochtenen Verfügung.

Eine Rückforderung von Leistungen die im Kontosaldo per 31. Dezember 2008 ausgewiesen sind, ist daher aufgrund der zeitlichen Abgrenzung unrichtig. Unrechtmässige Bezüge der Beschwerdeführer sind daher Leistungen der Gemeinde bis 4. November 2008.

#### **4.3.**

Auch bei der Rückforderung von Sozialhilfeleistungen gemäss § 3 SPG sind jene Bezüge massgebend, welche den Beschwerdeführern ausbezahlt wurden, weil sie die Renteneinnahmen verschwiegen und *deshalb* höhere materielle Unterstützung bezogen haben als ihnen nach dem Sozialhilferecht zusteht. Das widerrechtliche Verhalten der Beschwerdeführer muss mit anderen Worten für den Bezug kausal sein, damit er als unrechtmässig qualifiziert werden kann (siehe vorne Erw. 2.2).

Die Gemeinde leistete auch in der Zeit vom 1. Juli 2008 bis 4. November 2008 Zahlungen, deren Bezug zum Sozialhilfeanspruch der Beschwerdeführer fraglich ist, so insbesondere die Kosten für die Spielgruppe für die Tochter D.\_\_\_\_\_. Diese Kosten wurden teilweise oder ausschliesslich über einen Beitrag der Q.\_\_\_\_\_ finanziert. Keine rückerstattungsfähigen Sozialhilfeleistungen sind sodann die Gesundheitskosten, welche von der Gemeinde zwar bezahlt, aber von der Krankenversicherung der Gemeinde erstattet werden. Abzugrenzen sind schliesslich auch die direkt bezahlten Krankenversicherungsprämien für welche die Gemeinde die Prämienverbilligungsbeiträge beim KSD geltend gemacht hat bzw. geltend machen kann.

Den Anforderungen an die Bestimmung des Rückerstattungsbetrages, vermag daher weder die Rechnung der Gemeinde noch jene der Vorinstanz zu genügen. Es fehlen zudem die Abgrenzungen der Einnahmen. Nachdem der Beschwerdeführer 1 der Gemeinde am 25. April 2008, Fr. 4'158.-- aus der Prämienverbilligung für 2008 bezahlt hat und auch von der Krankenversicherung Rückerstattungen verbucht sind, ergibt - entgegen der Ausführungen der Vorinstanz - weder der Saldo noch der

Gesamtumsatz oder der gesamte Finanzaufwand für materielle Hilfe den Betrag, welcher unrechtmässig bezogen wurde.

Auch für die Sozialhilfe ist in einem ersten Schritt zu berechnen, wie hoch der *rechtmässige* Anspruch der Beschwerdeführer in der Zeit vom 1. Juli 2008 bis 4. November 2008 unter Berücksichtigung des Renteneinkommens für die gleiche Zeitperiode war. Aus der Differenz der rechtmässigen Ansprüche auf materielle Hilfe und den als materielle Hilfe *von der Gemeinde* ausgerichteten Leistungen, resultiert der unrechtmässige rückerstattungsfähige Leistungsbezug. Bei dieser Berechnung kann nur beschränkt auf die Verfügungen der Sozialhilfebehörden vor dem 17. November 2008 abgestellt werden. Einerseits sind Korrekturen aufgrund des Urteils des Verwaltungsgerichts notwendig, soweit den Beschwerdeführern Anspruch auf Fahrtkostenersatz zusteht (siehe hinten Erw. 5.2), andererseits ist nicht zum vornherein auszuschliessen, dass die Beschwerdeführer mit dem Renteneinkommen weitere Auslagen bezahlten, welche zusätzlich zum Sozialhilfebudget zu rechnen sind. Dies betrifft insbesondere Krankheitskosten, den AHV-Mindestbeitrag, die Fahrtkosten (Verfügungen vom 13. Oktober 2008 und 17. Dezember 2007), aber auch möglicherweise Auslagen für situationsbedingte Leistungen (z.B. Haushaltshilfe, Verfügung vom 17. Dezember 2007, Ziffer 6). Wenn und soweit die Beschwerdeführer solche Auslagen selbst bezahlt haben, ist entweder das Sozialhilfebudget um diese Beträge zu erhöhen oder sind die eigenen Mittel, d. h. die Renteneinkommen im entsprechenden Umfang reduziert anzurechnen.

Die Berechnung der unrechtmässigen bezogenen Leistungen erweist sich damit als nicht rechtmässig, weshalb Ziffer 6 der angefochtenen Verfügung und insoweit auch der vorinstanzliche Entscheid aufzuheben sind.

#### **4.4.**

Hebt das Verwaltungsgericht einen Entscheid auf, kann es selbst entscheiden oder die Sache zur Neubeurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückweisen (§ 49 VRPG).

Die notwendigen Abklärungen sind vorliegend von der Gemeinde nachzuholen, da ihr, anders als dem Verwaltungsgericht (§ 55 Abs.1 VRPG), das Ermessen bei der Bemessung der materiellen Hilfe zusteht. Die Sozialbehörden der Gemeinde verfügen zudem über die erforderlichen Kenntnisse und die Sachnähe, weshalb sich eine Rückweisung an die Gemeinde Z.\_\_\_\_\_ aufdrängt.

Die Sozialbehörde hat daher die unrechtmässigen Bezüge aufgrund von Anspruch und Leistungen der Gemeinde bei der Elternschaftsbeihilfe (siehe vorne Erw. 3) und für die materielle Hilfe (siehe vorne Erw. 4) neu

zu berechnen und den Rückforderungsbetrag gemäss § 3 SPG neu festzusetzen.

## **5.**

### **5.1.**

Die Beschwerdeführer beantragen die Übernahme der Fahrzeug- und Fahrkosten für die Transporte aus gesundheitlichen Gründen, sowohl ab 1. Januar 2009 wie auch eine Anrechnung der Autokosten im Jahre 2008. Sie möchten sodann, dass ihnen diese Fahrtkosten in einer Pauschale zurückerstattet werden.

In der angefochtenen Verfügung haben die Sozialbehörden die Übernahme der Fahrtkosten ab 4. November 2007 und ab 1. Januar 2008 geregelt. Gemäss Ziffer 1 und 2 werden die "zusätzlichen Fahrtkosten für medizinisch notwendige Fahrten nur bei Vorliegen der entsprechenden Belege übernommen". Die Vorinstanz wies unter Hinweis auf die im Dezember 2008 ausgerichtete Entschädigung die Beschwerde ab.

### **5.2.**

Festzuhalten ist vorab, dass es in diesem Punkt nur um die Fahrtkosten für die Zeit vom 16. Dezember 2007 bis 31. Dezember 2007 und ab 1. Juli 2008 geht, als die Beschwerdeführer Anspruch auf Sozialhilfe hatten. Vom 1. Januar 2008 bis 30. Juni 2008 besteht neben dem Anspruch auf Elternschaftsbeihilfe grundsätzlich kein Anspruch auf die Entschädigung von Fahrtkosten, auch wenn die Beschwerdeführer auf ein Fahrzeug aus gesundheitlichen Gründen angewiesen waren. Für eine Ausnahme im Sinne einer Notfallhilfe oder Vorschussleistung zur Überbrückung einer Notlage während des Bezugs der Elternschaftshilfe fehlen jegliche Anhaltspunkte (siehe vorne Erw. 3.2).

Weiterer Ausgangspunkt ist das Urteil des Verwaltungsgerichts VGE IV/50 vom 18. August 2008 (WBE.2008.70). Im Anschluss daran forderte die Gemeinde die Beschwerdeführer auf, die anfallenden Autokosten bis 4. November 2008 nachzuweisen. Offensichtlich unter dem Eindruck der Verheimlichung der Rentenzahlungen wurde diese Frage nicht mehr weiter verfolgt. In der Verfügung vom 17. November 2008 und auch in der angefochtenen Verfügung sind die Fahrtkosten vor dem 4. November 2008 nicht thematisiert. Hingegen erklärte der Gemeinderat in seiner Vernehmlassung vom 12. Januar 2009 (Beschwerdeverfahren vor dem Bezirksamt Y.\_\_\_\_\_ [BE.2008.231]), er sei nicht bereit rückwirkend Autokosten zu übernehmen (Vorakten Bezirksamt [BE.2008.231] Nr. 3, S. 21).

Eine solche Anordnung, wie sie die Verweigerung von Autokosten darstellt, ist gemäss § 26 Abs. 1 VRPG, als Verfügung zu bezeichnen und zu begründen (§ 26 Abs. 2). Eine Anordnung der Gemeinde, welche diesen

Anforderungen genügt, fehlt, weshalb die Beschwerde schon aus formellen Gründen begründet ist.

### 5.3.

In den Verfügungen vom 17. Dezember 2007 und 28. Januar 2008, letztere war aufgrund des Entscheid des Bezirksamt vom 1. Februar 2008 Anfechtungsobjekt im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht, wurde die Übernahme der Fahrtkosten wie folgt geregelt:

2.

Der am 28. Januar 2008 unter Ziff. 2, nach erfolgter Wiedererwägung des Beschlusses vom 17. Dezember 2007 zu Dispositiv-Nummer 5 neu ergangene Beschluss wird von Amtes wegen wie folgt abgeändert:

"2.

Der Gemeinderat Z.\_\_\_\_\_ ist bereit, Ziff. 5 des Beschlusses vom 17. Dezember 2007 teilweise in Wiedererwägung gutzuheissen und rückwirkend per 16. Dezember 2007 die Kosten in der Höhe von CHF 0.45 pro km zu übernehmen, sofern diese Fahrten zur Existenzsicherung notwendig waren. Herr X1.\_\_\_\_\_ und Frau X2.\_\_\_\_\_ werden aufgefordert, die Fahrten mit Angabe von Datum, Grund der Fahrt und Fahrziel detailliert auszuweisen und zu belegen."

Das Verwaltungsgericht hiess die Beschwerde des Gemeinderats gegen diesen Entscheid teilweise gut, weil die Abklärungen zur gesundheitlichen Situation und zu den Kosten, welche den Beschwerdeführern aus der Benutzung eines Motorfahrzeuges entstanden, eine Beurteilung nicht zu liessen. Entsprechend haben die Sozialbehörden für Dezember 2007 und vom 1. Juli 2008 bis 4. November 2008 abzuklären, ob die Beschwerdeführer aus *gesundheitlichen Gründen und zur Existenzsicherung* auf ein Auto angewiesen waren und welche Kosten tatsächlich entstanden. Der Umstand, dass die Beschwerdeführer diese Kosten aus dem verheimlichten Renteneinkommen bezahlten, rechtfertigt eine Anrechnung dieser Einnahmen, nicht aber die Verweigerung von Leistungen die existenznotwendig waren.

Notwendige Fahrtkosten können nicht nur für Arztbesuche entstehen, sondern je nach der gesundheitlichen Situation auch für andere Fahrten zur Existenzsicherung (z.B. Einkauf, Kindertransporte etc.). Ob diese Transportbedürfnisse der Beschwerdeführer das Halten eines Motorfahrzeuges erforderten, ist aufgrund der gesundheitlichen Situation und den konkreten Mobilitätsbedürfnissen abzuklären. Zu berücksichtigen sind die ärztlichen Zeugnisse und die konkreten Umstände (VGE IV/50 vom 18. August 2008 (WBE.2008.70), Erw. 2.2). War und ist ein Fahrzeug erforderlich, muss die Entschädigung pro km oder die monatliche Pauschale so bemessen werden, dass die anfallenden Fixkosten für das Fahrzeug (Steuern und Abgaben, Versicherungsprämien und Unterhalt) von den Beschwerdeführern auch tatsächlich bezahlt werden können. Die im Dezember 2008 ausbezahlte Entschädigung von Fr. 49.-- für drei

Monate und nur für "medizinische Fahrten", vermag diesen Grundsätzen nicht gerecht zu werden. Haben die Beschwerdeführer tatsächlich ein Auto benutzt, sind ihnen diese Kosten angemessen zu ersetzen und für die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel die effektiven Kosten. Die Berücksichtigung von Vergünstigungen, wie das Halbtaxabonnement, setzen voraus, dass die Beschwerdeführer ein solches besitzen oder ihnen von der Gemeinde zur Verfügung gestellt wird.

Damit erweist sich die Beschwerde hinsichtlich der Festsetzung der Autokosten ab 4. November 2008 als begründet und die Ziffern 1 und 2 der Verfügung vom 1. Dezember 2008 sind in diesem Punkt aufzuheben.

#### **5.4.**

Die Sozialbehörden sind gehalten, die gesundheitliche Notwendigkeit für die Benützung eines Motorfahrzeuges abzuklären und eine angemessene Entschädigung festzulegen. Die Anordnungen betreffend die Zulässigkeit der Benützung eines Autos bedürfen auch für die zurückliegenden Perioden einer formellen Verfügung.

Anzufügen bleibt, dass die Bestätigungen von den konsultierten Ärzten und Spitälern zu einem Fahrtkostenersatz auch dann berechtigen, wenn die Beschwerdeführer Arztbesuche mit dem Besuch von Verwandten und Freunden verbunden haben. Die behördliche Betreuungspflicht verlangt sodann, dass den Beschwerdeführern bei Unbeholfenheit keine Nachteile erwachsen (§ 18 VRPG). Mit Bezug auf die Belege über die Autokosten wird diese Obliegenheit durch § 1 Abs. 4 SPV dahingehend konkretisiert, dass die Sozialbehörden Unterlagen und Akten direkt einholen können.

#### **5.5.**

Streitig sind weiter die Ausstände an Krankenkassenprämien für Juni 2008 und Juli 2008 (Prämienkontoauszug T.\_\_\_\_\_ vom 24. September 2008 [Vorakten Bezirksamt [BE.2008.231], Beilagen zur Eingabe vom 27. Januar 2009, Nr. 8, S. 24 f.]). Die Gemeinde Z.\_\_\_\_\_ vertritt die Auffassung, dass während des Zeitraums des Bezugs von Elternschaftsbeihilfe die Beschwerdeführer gehalten waren, die Krankenkassenprämien selbst zu bezahlen.

Wie sich aus der "Letzten Mahnung und Betreibungsandrohung" der T.\_\_\_\_\_ vom 12. März 2009 (Beschwerdebeilage 2 [WBE.2009.90]) ergibt, haben die Beschwerdeführer dies auch getan. Ausstehend sind die Restprämien für Juni 2008 und die Prämien für Juli 2008.

Nach der Beendigung der Elternschaftsbeihilfe sind die Krankenkassenprämien von der Sozialhilfe zu übernehmen (§ 10 Abs. 4 SPV) und diese werden gemäss Verfügung vom 13. Oktober 2008 (Ziffer 10) von der Fi-

nanzverwaltung direkt bezahlt. Die ausstehenden Prämien für Juli 2008 sind daher von der Gemeinde zu übernehmen.

Der Prämienausstand für Juni 2008 (Rest) geht nicht zu Lasten der Sozialhilfe. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass der Krankenversicherer nach den Bestimmungen des KVG Prämien- und Kostenbeteiligungsansprüche in Betreuung setzen können und mit dem Fortsetzungsbegehren ein Leistungsaufschub eintritt. Die Annahme der Gemeinde, mit einer Leistungssperre sei nicht zu rechnen, ist gemäss Auskunft der T.\_\_\_\_\_ vom 24. Juli 2009 unrichtig. Die T.\_\_\_\_\_ hat bereits die Betreuung eingeleitet und die Beschwerdeführer haben Rechtsvorschlag erhoben (Aktennotiz vom 24. Juli 2009 [WBE.2009.72]). Angesichts der möglichen Folgen des Prämienausstandes Juni 2008 und der Möglichkeit von Gemeinden auch Prämienansprüche im Rahmen der Prämienverbilligung geltend zu machen, empfiehlt der Kantonale Sozialdienst den Gemeinden Ansätze der Krankenversicherung zu übernehmen, sofern eine Leistungssperre droht (Handbuch Sozialhilfe, Kapitel 5, Ziffer 5.6.4, S. 121). Im vorliegenden Fall kommt hinzu, dass die Beschwerdeführer die Prämienverbilligung für das Jahr 2008 am 25. April 2008 in der Höhe von Fr. 4'158.-- dem Sozialdienst bezahlt haben. Unter diesen Umständen erscheint es auch unbillig, den Beschwerdeführer die Bezahlung der Prämienansprüche zu verweigern.

Die Beschwerde erweist sich daher in diesem Punkt als begründet und Ziffer 3 der Verfügung vom 1. Dezember 2008 ist aufzuheben.

## **5.6.**

Im Hinblick auf die Neuberechnung der materiellen Hilfe, der Rückerstattung und der Kürzung, drängen sich aufgrund der Beschwerde und der Ausführungen der Vorinstanzen noch folgende Bemerkungen auf.

### **5.6.1.**

Nach den Akten und aufgrund der Feststellungen des Sozialdienstes L.\_\_\_\_\_, leiden beide Beschwerdeführer an ernstzunehmenden gesundheitlichen Problemen (Entscheid des Bezirksamt Y. vom 24. September 2007, Erw. 2.2 [Vorakten Bezirksamt [BE.2008.231], Beilage zur Eingabe vom 27. Januar 2009, Nr. 6, S. 18]; Schreiben Dr. med. R.\_\_\_\_\_ vom 21. Februar 2009 [Beschwerdebeilage 1, Beschwerde vom 28. Februar 2009; WBE.2009.72]; Austrittsbericht der Reha-Klinik V.\_\_\_\_\_ vom 20. September 2008 [Vorakten Bezirksamt [BE.2008.231], Beilage zur Eingabe vom 27. Januar 2009, Nr. 7, S. 22]). In solchen Fällen kann die Übernahme von überobligatorischen Krankenversicherungen nach VVG angezeigt sein (SKOS-Richtlinien, 3. Auflage, Dezember 2000 [SKOS-Richtlinien] Kapitel C.2)

### 5.6.2.

Bei der Berechnung der materiellen Unterstützung für den Monat November 2008, wurde offenbar der Erlös aus dem Verkauf des Autos abgezogen (Vorakten Bezirksamt [BE.2008.231], Beilagen zur Eingabe vom 27. Januar 2009, Nr. 1, S. 1). Eine Begründung dafür findet sich in den Verfügungen nicht und in den Akten finden sich weitere Berechnungsblätter für die materielle Hilfe ab 4. November 2008 mit jeweils unterschiedlichen Fehlbeträgen, darunter eine mit der gerügten Anrechnung (Vorakten Gemeinde [BE.2008.224], Nr. 2, S. 6; Vorakten Gemeinde [BE.2008.231], Nr. 8, S. 28). Nachdem der Gemeinderat in seiner Beschwerdeantwort vom 12. Januar 2009 an dieser Anrechnung festhielt (Vorakten Bezirksamt [BE.2008.231], Nr. 3, S. 21), ist von der Darstellung der Beschwerdeführer auszugehen.

Soweit aus den Akten ersichtlich, hat der Beschwerdeführer 1 zu einem unbekanntem Zeitpunkt - jedenfalls vor November 2008 - ein Auto verkauft und einen Erlös von Fr. 1'300.-- erzielt. Gesichert erscheint auch, dass ab ca. Mitte Oktober 2008 von diesem Erlös nichts mehr vorhanden war, nachdem auch der Kontostand bei der J.\_\_\_\_\_ per 31. Oktober 2008 nur Fr. 1.44 betrug (Protokoll vom 1. Dezember 2008 [Vorakten Bezirksamt [BE.2008.231], S. 5]).

§ 11 Abs. 1 SPG und § 11 Abs. 1 und 2 SPV bestimmen, dass alle geldwerten Leistungen und Zuwendungen, auch freiwillige Leistungen Dritter mit wirtschaftlichem Wert, als eigene Mittel bei der Berechnung und Bemessung der materiellen Hilfe anzurechnen sind. Dies entspricht dem Grundsatz der Subsidiarität (§ 5 Abs. 1 SPG) und die unterstützten und hilfeschuchenden Personen haben kein Wahlrecht zwischen den verschiedenen Hilfsquellen (SKOS-Richtlinien, Kapitel A.4). Die Subsidiarität besteht auch gegenüber Vermögenswerten, wie dies ein Motorfahrzeug darstellen kann (§ 11 Abs. 3 SPV). Das Vorgehen bei realisierbaren Vermögenswerten ist in § 11 SPG und § 11 SPV geregelt (Handbuch Sozialhilfe, Kapitel 5, Ziffer E.2.1, S. 77 f.). Die Anrechnung von Vermögenswerten als eigene Mittel setzt insbesondere voraus, dass den hilfeschuchenden Personen eine Frist zur Verwertung angesetzt wird (§ 11 Abs. 3 SPG). Eine solche Anordnung stand im vorliegenden Fall aufgrund der noch ausstehenden Abklärungen über die Notwendigkeit zur Benützung ein Motorfahrzeuges nicht zur Diskussion (VGE IV/50 vom 18. August 2008 [WBE.2008.70]). Hinzu kommt, dass der Betrag von Fr. 1'300.-- die Vermögensfreigrenze gemäss § 11 Abs. 4 SPV von Fr. 1'500.-- pro Person und max. Fr. 4'500.-- bei weitem nicht erreichte. Die Anrechnung dieses Betrages bei der materiellen Hilfe für den Monat November 2008 ist daher unzulässig.

Selbstredend ändert dies nichts an der Tatsache, dass die Beschwerdeführer diese Einnahme nicht gemeldet haben und damit ihre Meldepflicht

verletzten. Die mögliche Sanktion dieses Verstosses gegen die Meldepflicht ist eine Kürzung der materiellen Unterstützung; eine Aufrechnung als eigene Mittel ist im Gesetz nicht vorgesehen.

## **6.**

### **6.1.**

Die Gewährung materieller Hilfe kann mit Auflagen und Weisungen verbunden werden. Werden Auflagen oder Weisungen, die unter Androhung der Folgen der Missachtung erlassen wurden, nicht befolgt, kann die materielle Hilfe gekürzt werden (§ 13 Abs. 2 SPG; AGVE 2005, S. 285 f.; Handbuch Sozialhilfe, Kapitel 5, A.8.2, S. 22 f.).

Bei der Kürzung der materiellen Hilfe handelt es sich um eine repressive Massnahme, welche nicht unmittelbar ein bestimmtes Verhalten erzwingen will, sondern als Folge von Pflichtverletzungen oder der Nichtbeachtung behördlicher Anweisungen ausgesprochen wird. Voraussetzung für eine repressive Massnahme ist zunächst eine schuldhaftige Pflichtverletzung. Richtschnur für die Wahl der repressiven Massnahme sind die gesetzlichen Bestimmungen und der Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Die Massnahmen müssen also im Gesetz vorgesehen und zur Art und Schwere der begangenen Pflichtwidrigkeit in einem angemessenen Verhältnis stehen (Felix Wolfers, Grundriss des Sozialhilferechts, Bern 1993, S. 114).

Das Sozialhilfegesetz und die Sozialhilfeverordnung regeln die Grundsätze der Kürzung. Die materielle Hilfe darf - unter Vorbehalt des Rechtsmissbrauchs - nicht unter die für die Existenzsicherung notwendige Unterstützung gekürzt werden (§ 15 Abs. 1 und 3 SPV). Die Grenze der Existenzsicherung beträgt 65 % des Grundbedarfs I gemäss SKOS-Richtlinien. Diese Grenze darf auch bei der Kürzung gebundener Ausgaben, wie zum Beispiel Wohnungsmiete oder Versicherungsprämien, nicht unterschritten werden (§ 15 Abs. 2 SPV; SKOS-Richtlinien, Kapitel A.8.1). § 15 Abs. 1 Satz 2 SPV schreibt sodann vor, dass Kürzungen in der Regel zu befristen sind (AGVE 2005, S. 294).

Wie die Nichtgewährung bzw. Verweigerung von Sozialhilfeleistungen unterliegt auch die Verrechnung grundsätzlich dem für Leistungskürzungen vorgesehenen Regime (§ 2 Abs. 2 SPV; SKOS-Richtlinien, Kapitel A.8.3). Danach können u.a. folgende Kürzungen, unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit, vorgenommen werden: Nichtgewähren, Kürzen oder Streichen des Grundbedarfs II für den Lebensunterhalt, erstmalig für die Dauer von maximal 12 Monaten. Diese Massnahme kann jeweils nach einer gründlichen Überprüfung um maximal zwölf Monate verlängert werden. Der Grundbedarf I für den Lebensunterhalt kann in Abweichung der SKOS-Richtlinien um maximal 35% (§ 15 Abs. 2 SPV) für die Dauer von bis zu sechs Monaten gekürzt werden, sofern qualifi-

zierte Kürzungsgründe vorliegen (grobe Pflichtverletzung, unrechtmässiger Leistungsbezug in besonders gravierenden oder wiederholten Fällen). In Ausnahmefällen kann die Kürzung verlängert werden. Diese Massnahmen müssen in der Regel innert sechs Monaten überprüft werden. Weitergehende Kürzungen haben - unter Vorbehalt von § 15 Abs. 3 SPV - keine Grundlage und sind nicht zulässig (SKOS-Richtlinien, Kapitel A.8.3).

Nur wenn sich die unterstützte Person rechtsmissbräuchlich verhält, kann eine Kürzung der materiellen Hilfe auch unter die Existenzsicherung erfolgen oder die materielle Hilfe ganz eingestellt werden. Die Bestimmungen über den Rechtsmissbrauch wurden von den Vorinstanzen zurecht nicht angewandt; das Verhalten der Beschwerdeführer kann nicht als einzig darauf gerichtet qualifiziert werden, in den Genuss von materieller Hilfe zu gelangen (§ 15 Abs. 3 SPV; VGE IV/45 vom 22. Dezember 2005 [WBE.2005.215], Erw. 3.3). Zumal für eine Einstellung wegen Rechtsmissbrauchs zwischen dem Verhalten und der Notlage ein Zusammenhang bestehen müsste.

## **6.2.**

Kürzungen können daher vorgenommen werden, wenn ein Unterstützungsbedürftiger Auflagen oder Weisungen, die von ihm ein bestimmtes Verhalten verlangen, missachtet. Der Charakter der Auflage oder Weisung hat indessen Auswirkungen auf die Art und die Höhe einer Kürzung. Während für die Kürzung eines abgeschlossenen Tatbestands das Verhalten und Verschulden des Gesuchstellers zu beurteilen ist, haben Kürzungen aufgrund von "Dauer-Auflagen" primär die Zweckbestimmung die Sozialhilfe auch für die Zukunft zu sichern. Solche Kürzungen können daher auf unbestimmte Dauer erfolgen und das Verschuldenselement tritt bei der Bemessung der Kürzung in den Hintergrund (VGE IV/8 vom 14. Februar 2005 [WBE.2004.259] Erw. 3b).

Bei der Kürzung der materiellen Hilfe steht der verfügenden Behörde ein Ermessen zu. Das Verwaltungsgericht kann im Bereich der Ermessensausübung nur bei Ermessensmissbrauch und Ermessensüberschreitung, welche Rechtsverletzungen darstellen, eingreifen. Die Angemessenheit ist von der Überprüfung ausgenommen (§ 58 SPG i.V.m. § 55 Abs. 2 VRPG). Eine Ermessensüberschreitung liegt insbesondere vor, wenn das Ermessen in einem Bereich ausgeübt wird, in dem der Rechtsatz keine Ermessensbetätigung gestattet oder wenn ein Ermessensrahmen überschritten wird (Pierre Tschannen / Ulrich Zimmerli, Allgemeines Verwaltungsrecht, 2. Auflage, Bern 2005, Kapitel 26 N 16; Merker, a.a.o., § 49 N 24).

### **6.3.**

#### **6.3.1.**

Die Beschwerdeführer haben anerkannt, dass sie durch die Verheimlichung des Renteneinkommens widerrechtlich Leistungen bezogen haben. Sie beanstanden die Höhe der Kürzung und machen geltend, die verfügte Kürzung sei maximal auf die Hälfte zu reduzieren (Beschwerde vom 4. Dezember 2008, Antrag Ziffer 3 [Vorakten Bezirksamt [BE.2008.231], Nr. 1, S. 3]; Entscheid vom 6. Februar 2009 [WBE.2009.72], Erw. 3.1). Die Beschwerdeführer begründen diesen Antrag damit, dass der Beschwerdeführer 2 und den Kindern das Fehlverhalten und Verschulden des Beschwerdeführers 1 nicht anzulasten sei (Beschwerde vom 4. Dezember 2008, Antrag Ziffer 3 [Vorakten Bezirksamt [BE.2008.231], Nr. 1, S. 3]).

#### **6.3.2.**

Gemäss § 5 SPG in Verbindung mit § 1 SPG haben Anspruch auf Sozialhilfe, Personen die Hilfe benötigen, weil die eigenen Mittel zur Existenzsicherung nicht genügen. Der Anspruch steht allen hilfeschendenden Personen zu und ist ein individueller Rechtsanspruch (Art. 12 BV), der eine Notlage oder Unterstützungsbedürftigkeit der hilfeschendenden Person voraussetzt. Massgebend zur Beurteilung der Notlage sind die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse der Anspruchsberechtigten. Leben sie in einer Rechts- und Wirtschaftsgemeinschaft zusammen in der die Wohn- und Haushaltsfunktionen gemeinsam finanziert werden, bilden sie nach der gesetzlichen Ordnung eine Unterstützungseinheit (§ 48 Abs. 1 SPG i.V.m. § 32 Abs. 1 SPV). Die materielle Unterstützung steht den Personen einer Unterstützungseinheit gemeinschaftlich zu (§ 4 Abs. 1 SPV) und wird entsprechend der Haushaltgrösse und der gemeinsamen Ausgabenpositionen ausgerichtet (SKOS-Richtlinien, Kapitel B.2.1; Handbuch Sozialhilfe, Kapitel 5, 5.4.2, S. 7; AGVE 2005, S. 284).

§ 13 Abs. 2 SPG und § 15 Abs. 1 und 2 SPV unterscheiden für die Kürzungsgründe und deren Höhe nicht zwischen den einzelnen Mitgliedern einer Unterstützungseinheit. Die materielle Unterstützung wird der Personengemeinschaft gewährt und für die Unterstützungseinheit berechnet, weshalb sich auch ein Fehlverhalten eines Einzelnen im Ergebnis auf die ganze Gemeinschaft auswirken kann. Dies ist eine Folge der Familiengemeinschaft und entspricht den tatsächlichen und sozialen sowie rechtlichen Gegebenheiten auch bei Familien, die nicht von der Sozialhilfe unterstützt werden. Familien und andere Rechts- und Wirtschaftsgemeinschaften müssen vom verfügbaren Einkommen leben und ihr Lebensstandard wird nicht nach dem Fehl- oder Wohlverhalten ihrer Mitglieder individuell differenziert. Die Beschwerdeführer 2 und die Kinder können daher aus ihrem fehlenden Verschulden und einem alleinigen Verschulden des Beschwerdeführers 1 an der Kürzung keine Reduktion der Kürzung beanspruchen. Abweichungen können sich in konkreten Fällen aus-

nahmsweise ergeben, insbesondere bei situationsbedingten Leistungen, die personenbezogen sind.

Grenzen der Kürzung ergeben sich aus dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit (Art. 5 Abs. 2 BV; § 2 Satz 2 KV; siehe hinten Erw. 6.3.5).

### **6.3.3.**

Der ungekürzte Grundbedarf I der Beschwerdeführer wurde auf Fr. 2'642.-- festgelegt (Berechnungsblatt vom 8. Oktober 2008 [Vorakten Gemeinde [BE.2008.224], Nr. 2, S. 6]). Die Kürzung der materiellen Hilfe wurde mit 30% des Grundbedarfs I, d.h. Fr. 792.60 berechnet und die Beschwerdeführer erhalten einen Grundbetrag in der Höhe von Fr. 1'849.40 (Neuberechnung der materiellen Hilfe vom 26. November 2008 für den Zeitraum 4. November 2008 bis 31. Dezember 2008 [Vorakten Gemeinde [BE.2008.231] Nr. 8, S. 28]). Die maximale Höhe von 35% wurde somit nicht überschritten. Angesichts des unbestrittenen Sozialhilfebetrugs des Beschwerdeführers 1, der über einjährigen Dauer der Verheimlichung und der Höhe des verheimlichten Renteneinkommens unrechtmässigen Betrages, erscheint die Kürzung in ihrer Höhe dem Verschulden angemessen und in jedem Fall im Ermessen der Sozialbehörde (siehe vorne Erw. I/2 und II/6.2).

### **6.3.4.**

Der Gemeinderat Z.\_\_\_\_\_ hat die Kürzung bis zur Deckung einer Rückforderung von Fr. 41'119.25 (zuzüglich 5% Zins ab 16. Dezember 2007) angeordnet. Bei einem monatlichen Rückerstattungsbetrag von Fr. 992.60 (Grundbedarf II Fr. 200.-- und Fr. 792.60 Grundbedarf I) bedeutet dies ohne Zinsen gerechnet eine Kürzungsdauer von über 41 Monaten, d.h. weit über drei Jahre. Eine solche Kürzung der materiellen Hilfe ist mit den Vorgaben der SKOS-Richtlinien nicht mehr vereinbar (siehe vorne Erw. 6.1; SKOS-Richtlinien, Kapitel A.8.3). Eine Überprüfung der Kürzung des Grundbedarfs I ist nach maximal 6 Monaten zwingend. Ebenso hat eine gründliche Überprüfung der Kürzung bzw. Streichung des Grundbedarfs II nach 12 Monaten zu erfolgen. Eine Verlängerung kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht (siehe vorne Erw. 6.1), die Verlängerung muss aber auch in diesen Fällen neu verfügt werden.

Diese Fristen sind im heutigen Zeitpunkt abgelaufen, weshalb die Kürzungen des Grundbetrages I und II mit Wirkung ab Zustellung dieses Urteils aufzuheben sind.

Die Beschwerde gegen die angeordnete Kürzung ist daher im Sinne der Erwägungen teilweise gutzuheissen und der Gemeinderat Z.\_\_\_\_\_ anzuweisen über eine Verlängerung der Kürzung neu zu entscheiden.

### **6.3.5.**

Nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit ist die Kürzung der materiellen Hilfe zunächst bei den situationsbedingten Leistungen, sodann beim Grundbedarf II und zuletzt beim Grundbedarf I vorzunehmen (Kürzungshierarchie). Für eine Kürzung des Grundbedarfs I bedarf es qualifizierter Gründe, wie namentlich grobe Pflichtverletzung, unrechtmässiger Leistungsbezug in besonders gravierenden oder wiederholten Fällen (siehe vorne Erw. 6.1. und 6.2; SKOS-Richtlinien, Kapitel A.8.3; Handbuch Sozialhilfe, Kapitel 5, A.8.3, S. 24).

Im Fall der Rückforderung und Verrechnung unrechtmässig bezogener Leistungen wird mit der Kürzung ein abgeschlossener Sachverhalt sanktioniert, weshalb für die Höhe und Dauer der Kürzung das Verschulden massgebend ist. Wird, wie im vorliegenden Fall, das erhebliche Verschulden durch eine Kürzung bis beinahe an die Grenze des absoluten sozialen Existenzminimums geahndet, kann das gleiche Verschulden nicht auch eine Verlängerung der hohen Kürzung über die in den SKOS-Richtlinien vorgesehenen Fristen begründen. Der Sozialhilfebetrug wird primär mit den Sanktionen des Strafrechts verfolgt (§ 59 SPG und Art. 146 StGB). Der Kürzung infolge Verrechnung unrechtmässig bezogener Leistungen sind daher auch insofern Grenzen gesetzt, als die Verrechnung nicht der "doppelten" Bestrafung dient, sondern der Rückerstattung unrechtmässiger Bezüge. Der Verhältnismässigkeitsgrundsatz verlangt auch, dass die Wirkungen der Kürzung auf die übrigen Personen in einer Unterstützungseinheit, insbesondere der Kinder, berücksichtigt werden (Peter Mösch Payot, in: Häfeli [Hrsg.], a.a.O., S. 302, wobei das SPG und die SPV anders als andere Kantone keine Differenzierung für Kinder vorsehen).

Eine Verlängerung der Kürzung bedarf daher einer eingehenden Prüfung der konkreten Situation der Beschwerdeführer. Höhe und Dauer sind so festzulegen, dass sie für die Familie der Beschwerdeführer angemessen und zumutbar, nicht Strafe sind. Vorliegend ist hinsichtlich der Rückerstattung auch zu berücksichtigen, dass das Verfahren vor der IV noch hängig ist und je nach Ausgang ein direkter Rückerstattungsanspruch der Gemeinde Z.\_\_\_\_\_ gegenüber der Sozialversicherung besteht.

### **III.**

#### **1.**

Die Beschwerdeführer unterliegen mit ihren Beschwerden gegen die Entscheide vom 13. März 2009 und 26. Januar 2009. Sie obsiegen zu rund  $\frac{3}{4}$  im Beschwerdeverfahren gegen den Entscheid vom 6. Februar 2009, wobei diesem Verfahren betreffend Rückforderung, Kürzung und Höhe der materiellen Unterstützung eine erheblich grössere Bedeutung zukommt als den beiden anderen Verfahren. Der Ausgang der Verfahren rechtfertigt daher den Beschwerdeführern die Hälfte der verwaltungsgerichtlichen

Verfahrenskosten aufzuerlegen und den Rest auf die Staatskasse zu nehmen. Mangels Vertretung der Parteien ist keine Parteientschädigung geschuldet (§ 32 Abs. 2 VRPG).

Nachdem der Entscheid des Bezirksamts Y.\_\_\_\_\_ vom 6. Februar 2009 vollständig aufgehoben wurde, erscheint es gerechtfertigt, den Beschwerdeführern den Anteil an den Kosten des bezirksamtlichen Beschwerdeverfahrens (Fr. 159.--) abzunehmen und die Verfahrenskosten vollständig auf die Staatskasse zu nehmen.

**2.**

Die Beschwerdeführer erhalten eine gekürzte materielle Unterstützung und sind daher offensichtlich mittellos. Die Beschwerde in der Hauptsache war nicht aussichtslos. In Anwendung von § 18 VRPG kann auf ein förmliches Gesuch verzichtet und die unentgeltliche Rechtspflege gemäss § 34 VRPG gewährt werden.

---

**Das Verwaltungsgericht beschliesst:**

**1.**

Die Verfahren WBE.2009.44, WBE.2009.72 und WBE.2009.90 werden vereinigt.

**2.**

Den Beschwerdeführern wird die unentgeltliche Rechtspflege gewährt.

---

**Das Verwaltungsgericht erkennt:**

**1.**

Auf die Beschwerde gegen den Entscheid des Bezirksamts Y.\_\_\_\_\_ vom 13. März 2009 wird nicht eingetreten.

**2.**

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde vom 6. Februar 2009 wird Ziffer 1 des Entscheids des Bezirksamts Y.\_\_\_\_\_ vom 26. Januar 2009 aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

**1.**

Die Beschwerde wird infolge Wiedererwägung der Verfügung vom 17. November 2008 als gegenstandslos geworden abgeschrieben.

**3.**

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde vom 28. Februar 2009 wird der Entscheid des Bezirksamt Y.\_\_\_\_\_ vom 6. Februar 2009 aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

1.

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde werden die Ziffern 1, 2, 3, 6 und 7 der Verfügung des Gemeinderates Z.\_\_\_\_\_ vom 1. Dezember 2008 aufgehoben.

2.

Die bezirksamtlichen Verfahrenskosten, bestehend aus einer Spruchgebühr von CHF 600.00, Kanzleigeühren von CHF 248.00 und den Auslagen von CHF 53.00, gesamthaft CHF 901.00, werden auf die Staatskasse genommen.

**4.**

Der Gemeinderat Z.\_\_\_\_\_ wird angewiesen, die unrechtmässigen Leistungsbezüge der Beschwerdeführer an Elternschaftsbeihilfe und materieller Unterstützung im Sinne der Erwägungen neu zu berechnen und den Rückforderungsbetrag festzusetzen.

**5.**

**Der Gemeinderat Z.\_\_\_\_\_ wird angewiesen, die Kürzungen der materiellen Hilfe an die Beschwerdeführer mit Wirkung ab Zustellung des Urteils aufzuheben und den Beschwerdeführern bis zur Neubeurteilung der Kürzung die materielle Hilfe ungekürzt auszurichten.**

**6.**

Der Gemeinderat Z.\_\_\_\_\_ wird angewiesen, die materielle Hilfe an die Beschwerdeführer ab 4. November 2008 im Sinne der Erwägungen neu festzulegen.

**7.**

Im Übrigen werden die Beschwerden abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

**8.**

Die verwaltungsgerichtlichen Verfahrenskosten, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 3'300.-- sowie der Kanzleigeühr und den Auslagen von Fr. 632.--, gesamthaft Fr. 3'932.--, sind von den Beschwerdeführern zur Hälfte mit Fr. 1'966.-- zu bezahlen. Der Anteil der Beschwerdeführer ist unter dem Vorbehalt der Rückforderung (§ 133 ZPO) den Beschwerdeführern erlassen.

Die restlichen Verfahrenskosten trägt der Staat.

**9.**

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

---

Zustellung an:  
den Beschwerdeführer 1  
die Beschwerdeführerin 2  
den Gemeinderat Z. \_\_\_\_\_  
das Bezirksamt Y. \_\_\_\_\_

Mitteilung an:  
das Departement Gesundheit und Soziales (DGS), Rechtsdienst  
den Kantonalen Sozialdienst

---

**Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten**

Dieser Entscheid kann wegen Verletzung von Bundesrecht, Völkerrecht, kantonalen verfassungsmässigen Rechten sowie interkantonalem Recht innert **30 Tagen** seit der Zustellung mit **Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten** beim **Schweizerischen Bundesgericht**, 1000 Lausanne 14, angefochten werden. Die unterzeichnete Beschwerde muss das Begehren, wie der Entscheid zu ändern sei, sowie in gedrängter Form die Begründung, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, mit Angabe der Beweismittel enthalten. Der angefochtene Entscheid und als Beweismittel angerufene Urkunden sind beizulegen (Art. 82 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht [Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110] vom 17. Juni 2005).

---

Aarau, 20. August 2009

**Verwaltungsgericht des Kantons Aargau**

4. Kammer

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

i.V.

Schwartz

Lauber

Postversand: 28. August 2009